



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.04.1995
KOM(95) 115 endg.

95/ 0086 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich
des für die Einfuhr von Bananen vorgesehenen Jahreszollkontingents
infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Betreff: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich des für die Einfuhr von Bananen vorgesehenen Jahreszollkontingents infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden

Zweck dieser Verordnung ist die Anpassung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern und die nicht traditionelle Einfuhr aus den AKP-Staaten festgesetzten Zollkontingents, damit dem Bedarf der neuen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird. Dieser Bedarf wurde geschätzt unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Nettoeinfuhren in den drei letzten Jahren, für die statistische Angaben vorliegen (1991 bis 1993). Die Anpassung beläuft sich auf 353 000 Tonnen Eigengewicht.

Vorschlag

VERORDNUNG (EG) Nr. / DES RATES

VOM

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich
des für die Einfuhr von Bananen vorgesehenen Jahreszollkontingents
infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird für die Einfuhr von Bananen aus
Drittländern und die nicht traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-
Staaten ein Jahreszollkontingent eröffnet. Infolge des Beitritts der
Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur
Europäischen Union sollte dem Bedarf dieser neuen Mitgliedstaaten Rechnung
getragen werden, geschätzt auf 353 000 Tonnen unter Zugrundelegung der
durchschnittlichen Nettoeinfuhren im Zeitraum 1991 bis 1993, d.h. in den
letzten drei Jahren, für die statistische Angaben vorliegen. Das mit
Artikel 18 der genannten Verordnung vorgesehene Zollkontingent ist deshalb
anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird das Zollkontingent von 2 200 000 Tonnen Eigengewicht durch das Zollkontingent von 2 553 000 Tonnen Eigengewicht ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

(PCUL/DE/1449)

Datum : 2.12.1994

1. HAUSHALTSPOSTEN: 1000 MITTELANSATZ: 861,3 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine VO des Rates zur Anpassung der VO (EWG) Nr. 404/93 zur Änderung des für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft festgelegten Jahreszollkontingents infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden

3. RECHTSGRUNDLAGE: VO (EWG) Nr. 403/93 des Rates

4. ZIELE DES VORHABENS: Erhöhung des Jahreszollkontingents infolge des Beitritts der drei neuen Länder

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

	12-MONATS- PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUS- HALTSJAHR (95) Mio ECU	KOMMENDES HAUS- HALTSJAHR (96) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN VON - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN			
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	26,5 Mio ECU	26,5 Mio ECU	26,5 Mio ECU

	1997	1998	1999	2000
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN				
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	26,5 Mio ECU	26,5 Mio ECU	26,5 Mio ECU	26,5 Mio ECU

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

$$353.000 \text{ t} \times 75 \text{ ECU/t} = 26,5 \text{ Mio ECU}$$

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH
IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL XXXXXXXX

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL
ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR XXXXXXXX

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS XXXXXXXX

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN XXXXXXXX

ANMERKUNGEN:

Die Berechnung trägt dem Jahreskontingent (2,2 Mio t) und dem Zollsatz (75 ECU/t) gemäß den GATT-Abkommen Rechnung.

KOM(95) 115 endg.

DOKUMENTE

DE

02 03

Katalognummer : CB-CO-95-146-DE-C

ISBN 92-77-87712-X

Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg